

BGer 2A.215/2000 vom 23. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.215_2000

FR: TF 2A.215/2000 du 23 mai 2000

IT: TF 2A.215/2000 del 23 maggio 2000

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 OG ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiete der Fremdenpolizei unzulässig gegen die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt oder Niederlassung. Es besteht damit grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 124 II 289 E. 2a S. 291; 123 II 145 E. 1b S. 147, mit Hinweisen). b) Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, ein solcher Anspruch ergebe sich im vorliegenden Fall aus dem innerstaatlichen Recht. Er beruft sich indessen auf Art. 8 EMRK , der den Schutz des Familienlebens garantiert. Aus dieser Bestimmung kann der Ausländer, der einen nahen Angehörigen in der Schweiz hat, unter gewissen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung ableiten (BGE 120 Ib 1 E. 1d S. 3, 16 E. 3a S. 21 und 257 E. 1c S. 259 f., mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat als familiäre Beziehung, welche gestützt auf Art. 8 EMRK einen solchen Anspruch verschaffen könnte, vor allem die Beziehung zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern anerkannt, die im gemeinsamen Haushalt leben. Geht es um Personen, die nicht der eigentlichen Kernfamilie zuzurechnen sind, gelten besondere Anforderungen. Eine schützenswerte familiäre Beziehung setzt diesfalls voraus, dass der um die fremdenpolizeiliche Bewilligung ersuchende Ausländer in einer so engen Beziehung zu den hier Anwesenheitsberechtigten steht, dass von einem eigentlichen Abhängigkeitsverhältnis, wie es sich aus besonderen Betreuungs- und Pflegebedürfnissen bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben kann, gesprochen werden muss (vgl. BGE 120 257 E. 1d S. 260 ff.). Liegt dagegen kein derartiges Verhältnis vor, ist Art. 8 EMRK durch die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung von vornherein nicht betroffen. Dass zwischen dem Beschwerdeführer und seinen in der Schweiz wohnhaften Verwandten ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, ist weder dargetan noch ersichtlich. Bei der Beziehung zu seiner Lebensgefährtin in der Schweiz und deren Tochter handelt es sich nicht um eine familiäre Beziehung, welche dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 8 EMRK einen Anspruch auf Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung

verschaffen könnte. Der Beschwerdeführer ist immer noch mit der Mutter seiner Kinder verheiratet und es kann nicht gesagt werden, die Eheschliessung mit seiner Lebensgefährtin stehe kurz bevor. Im Übrigen leben die Ehegattin des Beschwerdeführers sowie die gemeinsamen Kinder im ehemaligen Jugoslawien. Der Beschwerdeführer kann sich somit nicht auf Art. 8 EMRK berufen. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann daher mangels eines Anspruchs auf die Bewilligung nicht eingetreten werden. c) Selbst wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, wäre sie abzuweisen. Der Beschwerdeführer ist mehrfach straffällig geworden und hat damit klarerweise gegen die öffentliche Ordnung verstossen. Ins Gewicht fällt namentlich, dass weder die Verurteilungen noch die fremdenpolizeiliche Verwarnung den Beschwerdeführer zu beeindrucken vermochten. Vielmehr setzte er sein deliktisches Verhalten fort. Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung würde unter diesen Umständen auch vor Art. 8 EMRK standhalten. Danach kann der Anspruch auf Achtung des Familienlebens (Ziff. 1) zur Verteidigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen eingeschränkt werden (Ziff. 2; vgl. BGE 122 II 1 E. 2 S. 6). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, erweist sich als offensichtlich unbegründet.

E. 2

a) Hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, verfügt er insoweit nicht über ein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 88 OG. Ein solches ergibt sich gemäss konstanter Rechtsprechung auch nicht aus dem in Art. 4 aBV enthaltenen allgemeinen Willkürverbot (BGE 123 I 279 E. 3c/aa S. 280 ; 121 I 367 E. 1b S. 369; 120 Ia 110 E. 1a S. 111, je mit Hinweisen). An dieser Rechtsprechung ist, wie das Bundesgericht entschieden hat (zur Publikation bestimmtes Urteil i.S. P. vom 3. April 2000, E. 2-6), auch unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (in Kraft seit 1. Januar 2000), die das bisher aus Art. 4 aBV abgeleitete Willkürverbot nunmehr ausdrücklich statuiert (Art. 9 BV), festzuhalten. Für das Gebiet der Fremdenpolizei bedeutet dies, dass gegen die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung, auf die nach dem einschlägigen Bundes- und Staatsvertragsrecht kein Anspruch besteht, mangels Legitimation nicht wegen Verletzung des Willkürverbotes staatsrechtliche Beschwerde geführt werden kann (BGE 122 I 267 E. 1a S. 270; 122 II 186 E. 2 S. 192 ; 121 I 267 E. 2 S. 269; 118 Ib 145 E. 6 S. 153, je mit Hinweisen). b) Eine Verletzung von Verfahrensgarantien, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt und die unabhängig von der fehlenden Legitimation in der Sache selbst mit staatsrechtlicher Beschwerde gerügt werden kann (BGE 122 I 267 E. 1b S. 270; 119 Ia 424 E. 3c S. 428, mit Hinweisen), wird nicht geltend gemacht. c) Die Eingabe kann folglich auch nicht als staatsrechtliche Beschwerde entgegengenommen werden.

E. 3

a) Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. b) Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat allerdings ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung gestellt (Art. 152 OG). Fehlt es nach Bundes- und Staatsvertragsrecht an einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung musste das im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren gestellte Begehren zum Vornherein als aussichtslos erscheinen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen. Bei der Bemessung der

Gerichtsgebühr ist indessen der finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung zu tragen (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.